

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler,  
Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/774 –**

### **Finanzielle Auswirkungen der Einführung der „bedarfsorientierten Grundsicherung“ auf die kommunalen Haushalte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das im Rahmen der Rentenreform 2001 verabschiedete Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Das Gesetz sieht für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind, eine eigenständige soziale Leistung vor, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll. Den Gemeinden wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2002 zur Umsetzung des Gesetzes eingeräumt.

Die Grundsicherung ist abhängig von der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten. Wie in der Sozialhilfe werden bei der Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten sowie seines Ehegatten berücksichtigt. Im Gegensatz zur Sozialhilfe bleiben jedoch Unterhaltsansprüche der Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern außer Betracht, sofern deren Jahreseinkommen unter einen Betrag von 100 000 Euro liegt.

Zur Durchführung des GSiG mussten die kreisfreien Städte und Landkreise sog. Grundsicherungsämter errichten. Im Gegenzug wollte die Bundesregierung den kommunalen Haushalten eine jährliche Erstattungspauschale in Höhe von 409 Mio. Euro zuweisen. Grundlage dieses Erstattungsbetrags, so bestätigte es die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Zur Umsetzung des ‚Grundsicherungsgesetzes‘“ (Bundestagsdrucksache 14/9129) ausdrücklich, war eine Schätzung des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. In der Antwort führte die Bundesregierung weiter aus, sie teile auch nicht die Bedenken des Deutschen Landkreistages, durch das GSiG würden den Kommunen neue Aufgaben übertragen. Auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und hiermit verbundene Mehrausgaben seien durch das GSiG nicht vorgegeben.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird im Rahmen der Beantwortung der Fragen eingegangen.

1. Welche ersten Erfahrungen haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die kreisfreien Städte und Landkreise im Zuge der Umsetzung des GSiG gemacht?
2. Inwieweit hatten die Gemeinden personelle und inhaltliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des GSiG, obgleich die Bundesregierung ihnen eine ausreichend lange Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2003 eingeräumt hatte?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Probleme der Träger der Grundsicherung in der Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und Wohngeld, bestehen. Die Schwierigkeiten liegen aus Sicht der Bundesregierung an den noch nicht eingespielten Verfahrensabläufen. Dies führt z. T. zu vermeidbaren Mehrfach-erhebungen und Bescheiderteilungen.

Darüber hinaus sind nach Presseberichten die Grundsicherungsämter in den ersten Wochen mit einer Vielzahl von Anfragen und Anträgen konfrontiert worden. Dies kann in der Anlaufphase eines neuen Sozialleistungsgesetzes nicht verwundern.

Die möglichst rasche Bewältigung dieser typischen Anlaufprobleme ist die zurzeit vordringliche Aufgabe der Träger der Grundsicherung.

3. Hat die Einrichtung der Grundsicherungsämter nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung zu einem Ansteigen des Personal- und Sachaufwands der Kommunen geführt?
5. Welche ersten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Hinblick auf die Durchführung des GSiG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 vor?
  - a) Wie viele Personen beziehen bereits Grundsicherung?
  - b) Wie viele Personen haben einen diesbezüglichen Antrag gestellt?
  - c) Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten der Inanspruchnahme für 2003 und – voraussichtlich – für 2004?
  - d) Wie hoch sind die Verwaltungskosten für die Kommunen im Jahr 2003?

Für die Durchführung des Gesetzes sind nach § 4 Abs. 1 GSiG die Kreise oder kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung zuständig.

Die Einrichtung neuer Behörden ist durch das GSiG nicht vorgezeichnet. Durch die Ausgliederung eines Personenkreises aus der Sozialhilfe in die Grundsicherung kann es – sofern nicht dasselbe Amt die Leistungen bewilligt – zu Personalmaßnahmen kommen. Weitere zeitlich befristete Personalmaßnahmen können in der Anlaufphase der Grundsicherung wegen der Notwendigkeit der Mitarbeiterschulung und der Bewältigung eines erhöhten Informationsbedürfnisses der Bürgerinnen und Bürger nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 8 Abs. 1 GSiG werden Erhebungen über die Empfänger sowie die Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GSiG). Der Bundesregierung werden frühestens Ende 2004 vom Statistischen Bundesamt Zahlen vorliegen.

Über die ausschließlich kommunal relevanten Kostenpositionen, die nicht in der Bundesstatistik geführt werden, kann die Bundesregierung auch nach diesem Zeitpunkt keine Aussage treffen.

Der Bund erstattet den Ländern einen jährlichen Betrag von derzeit 409 Mio. Euro als Ausgleich für die Mehrkosten der Grundsicherung gegenüber der Sozialhilfe (s. Antwort zu Frage 6).

4. Wenn ja, wie hat sich das GSiG auf den Personalbestand der Kommunen ausgewirkt, und welche Kosten sind den Trägern der Grundsicherungsämter bereits bis zum 31. Dezember 2002 entstanden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob bzw. welche kostenauslösenden Maßnahmen von den Kommunen bereits vor Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes getroffen wurden.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Erstattungspauschale in Höhe von 409 Mio. Euro aufzustocken, wenn diese nicht zur Deckung der mit der Einführung der Grundsicherung verbundenen Kosten ausreichen wird?

Eine Änderung der Erstattungspauschale richtet sich nach dem § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung; danach erstattet der Bund den Ländern jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. Euro. Die Höhe des Festbetrags ist alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004 zu überprüfen. Eine Änderung des Festbetrags erfolgt, wenn die genannten Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als 10 v. H. übersteigen oder unterschreiten.

Dieser Festbetrag berücksichtigt die grundsicherungsbedingten Mehrkosten, d. h. diejenigen Aufwendungen, die über die bereits nach dem Bundessozialhilfegesetz entstehenden Kosten hinausgehen. Dies sind

- die Kosten der Träger der Grundsicherung, die auf die Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern entfallen,
- die Erstattung von Verwaltungskosten an die Rentenversicherungsträger, die auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Grundsicherung feststellen, ob eine volle Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann sowie
- die Kosten, die den Trägern der Sozialhilfe wegen der einmaligen Leistungen an Antragsberechtigte nach dem GSiG entstehen.

7. Wie wird sich nach vorläufiger Einschätzung der Bundesregierung die Einführung der Grundsicherung auf die Kosten der Sozialhilfe auswirken?

Die Ausgaben der Sozialhilfeträger werden sich um den Betrag der vorrangigen und deckungsgleichen Leistungen zum Lebensunterhalt reduzieren, die von der Grundsicherung zu tragen sind.

